

Vorlage an den Landrat

Titel: Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des Bildungsgesetzes

Datum: 29. August 2017

Nummer: 2017-297

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-297

Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des [Bildungsgesetzes](#)

vom 29. August 2017

[Regierungsprogramm 2016-2019](#): ZL-LZ-6 „(...) Kinder und Jugendliche werden in ihrem Heranwachsen unterstützt und geschützt. (...)“ ZL-RZD 17 „Der Kanton Basel-Landschaft optimiert die Kinder- und Jugendhilfe.“

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Vorlage umfasst zwei Änderungsbereiche, nämlich die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sowie die Möglichkeit zur Übertragung von Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wurde vom Regierungsrat im Jahr 2013 im Rahmen der Handlungsempfehlungen des [Konzeptes Kinder- und Jugendhilfe](#) beauftragt, eine Landratsvorlage vorzulegen, welche eine Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen vorsieht. Die Umsetzungsvorschläge sollen den unterschiedlichen Schulstrukturen von Kindergarten und Primarschule im Kanton und den altersgemässen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Vorlage soll Kostenmodelle für einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) enthalten. Die Vorlage setzt diesen Auftrag um. Das Bildungsgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinden als Träger von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe als kommunale Schulsozialdienste vorgesehen werden. Die Gemeinden entscheiden, ob und wie sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen wollen.

Die Vorlage umfasst zusätzlich eine Änderung für den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe. Das Bildungsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass eine rechtliche Grundlage für die Übertragung dieses Schuldienstes auf der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an Gemeinden und an Private geschaffen wird. Übertragungsmöglichkeiten werden auch für die Gemeinden bezüglich Schulsozialdienst auf der Primarstufe vorgesehen.

Beide Änderungen wurden in der Vernehmlassung mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage bezüglich Schulsozialarbeit auf der Primarstufe	3
3.	Ziele	3
3.1.	Verfügbarkeit von Schulsozialarbeit	3
3.2.	Schaffung einer Rechtsgrundlage und Übertragung von Schulsozialarbeit	3
4.	Massnahmen.....	4
4.1.	Weshalb eine gesetzliche Regelung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe?	4
4.2.	Grundzüge der Gesetzesänderung	4
4.3.	Erläuterungen	5
4.4.	Neue Verordnung über die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe	6
4.5.	Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II	7
5.	Auswirkungen.....	7
5.1.	Generelle Auswirkungen von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe	7
5.2.	Finanzielle Auswirkungen	8
5.2.1.	<i>Kostenmodelle für Schulsozialarbeit</i>	8
5.2.2.	<i>Gemeinden</i>	9
5.2.3.	<i>Kanton</i>	9
5.3.	Organisatorische Auswirkungen	9
5.3.1.	<i>Organisationsmodelle für Schulsozialarbeit auf der Primarstufe</i>	9
5.3.2.	<i>Kanton</i>	10
5.4.	Personelle Auswirkungen	10
5.5.	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung	11
5.6.	Motion 2015-149 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation - Zwischenbericht	11
5.7.	KMU-Verträglichkeit	12
6.	Ergebnis der Vernehmlassung.....	12
6.1.	Vorgehen und Rücklauf	12
6.2.	Schulsozialarbeit auf der Primarstufe – Beurteilung der gesetzlichen Regelung	13
6.3.	Schulsozialarbeit auf der Primarstufe – Beurteilung der geplanten Verordnung	14
6.4.	Beurteilung der Übertragbarkeit von Schulsozialarbeit	14
7.	Anträge.....	14
7.1.	Beschluss	14
8.	Anhang.....	15

2. Ausgangslage bezüglich Schulsozialarbeit auf der Primarstufe

Bislang bestehen im Kanton Basel-Landschaft keine kantonalen Regelungen für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe. Die fehlenden rechtlichen Regelungen werden von einzelnen Gemeinden als fehlende Absicherung beurteilt.

Die Gemeinden entscheiden, ob sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe anbieten oder nicht. Sie handeln autonom in der Ausgestaltung des Angebotes. Entsprechend wird die Schulsozialarbeit in den einzelnen Gemeinden, wo sie bereits eingeführt oder in Planung ist, in unterschiedlichen Formen gestaltet.

Der Bedarf und die Notwendigkeit zum Auf- und Ausbau der Schulsozialarbeit auf Kindergarten- und Primarstufe wird erkannt und umgesetzt. Bereits haben 16 Gemeinden, welche meist auch Standorte der Sekundarschulen I aufweisen, Schulsozialarbeit eingeführt. Auffallend an der Entwicklung ist, dass Allschwil und Pratteln als erst später einführende Gemeinden im Vergleich mit den vorher bestehenden Angeboten eine erhöhte Ressourcierung aufweisen. Weitere Gemeinden kommen dazu beziehungsweise erhöhen die bisherige, knappe Stellendotation.

3. Ziele

3.1. Verfügbarkeit von Schulsozialarbeit

Die Handlungsempfehlung zehn im [Konzept zur Kinder- und Jugendhilfe](#) formuliert als Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu Schulsozialarbeit haben sollen. Dies bedeutet nicht, dass jede Gemeinde ein eigenes Angebot führt. Es bedeutet aber, dass möglichst viele Gemeinden in das Angebot eingebunden sind. Auf der Sekundarstufe hat der Kanton Schulsozialarbeit vor zehn Jahren flächendeckend eingeführt.

3.2. Schaffung einer Rechtsgrundlage und Übertragung von Schulsozialarbeit

Die Vorlage zielt nicht nur auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe - welche den Kindergarten und die Primarschule umfasst - sondern auch auf die Übertragbarkeit dieser Leistung auf allen Stufen. Eine Analyse ergab, dass für die bestehende Praxis, mit Gemeinden Leistungsvereinbarungen für die Führung von Schulsozialdiensten auf der Sekundarstufe I abzuschliessen, keine gesetzliche Grundlage besteht. Gleichermassen fehlt die Rechtsgrundlage für die Übertragung des Schulsozialdienstes an Private, wie dies auf der Sekundarstufe II verbreitete Praxis ist. Das Bildungsgesetz soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen geschaffen wird.

4. Massnahmen

4.1. Weshalb eine gesetzliche Regelung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe?

Mit der vorgesehenen Anpassung des Bildungsgesetzes erhält die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Rechtsgrundlage klärt die Kompetenzen, die Bezeichnung und damit die Aufgabe, wodurch sich das Angebot der Schulsozialarbeit von anderen Aufgaben wie Sozialpädagogik im Klassenzimmer, Beratungslehrpersonen oder disziplinarischen Massnahmen unterscheiden lässt. Zudem wird geklärt, wer für welche Schulstufe Trägerin von Schulsozialarbeit ist. Weiter wird klargestellt, dass dieser Dienst für die Nutzenden unentgeltlich ist. Sie legt Schulsozialarbeit als ordentlichen Schuldienst dar, der bei Bedarf eingesetzt werden soll. Sie stützt den Ist-Zustand rechtlich ab und würdigt die von den Gemeinden bereits eingeführte Schulsozialarbeit. Sie kann auch zur bedarfsgerechten Verbreitung von Schulsozialarbeit beitragen. Damit verhilft die Rechtsgrundlage zu den zu erwartenden positiven Effekten von Schulsozialarbeit (fachlich und finanziell). Ebenfalls erhält die bereits jetzt zur Anwendung kommende und auch weiterhin vorgesehene knappe Unterstützung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe durch den Kanton eine rechtliche Grundlage. Auch der Kanton Aargau kennt eine ähnliche Regelung. Dieser hat in seinem Schulgesetz festgelegt, dass die Schulträger eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter bestellen können. Die geplante Anpassung

des Bildungsgesetzes dient damit insgesamt der Klärung der Kompetenzen und Aufgaben im Bereich der Schulsozialarbeit.

4.2. Grundzüge der Gesetzesänderung

Die Gemeinden bleiben Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und sie bleiben bezüglich der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe autonom. Dafür soll - analog der Regelung im Kanton Aargau - eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene geschaffen werden, die es den Gemeinden erlaubt, Schulsozialarbeit einzuführen und ihnen gleichzeitig grosse Autonomie bei der Umsetzung zusichert. Dies bedeutet für den Kanton im Wesentlichen, dass die bisherige Situation fortgeführt wird mit der Weiterentwicklung, dass die Situation fortan rechtlich definiert ist. Für die Gemeinden bedeutet eine solche Regelung, dass sie grösstmöglichen Handlungsspielraum haben, ob und in welcher Form sie Schulsozialarbeit an ihrer Primarstufe anbieten wollen. Unterstützung durch den Kanton ist in knappem Masse innerhalb der bestehenden Ressourcen vorgesehen.

Das [Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 \(SGS 640\)](#) enthält neu eine Bestimmung, welche die Möglichkeit schafft, Schulsozialarbeit der Sekundarstufe I und II an eine Gemeinde oder an Private zu übertragen. Dies war in den vergangenen zehn Jahren Praxis und die Übertragung an Gemeinden war bis zum 31. Juli 2015 in der [Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II \(SGS 645.31\)](#) geregelt. Eine Überprüfung ergab, dass die gesetzliche Grundlage der Regelung der Verordnung beziehungsweise der Praxis fehlte, weshalb die Regelung in der Verordnung gestrichen werden musste.

Die vorgesehene Änderung des Bildungsgesetzes hat folgende Eckpunkte:

- Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sind die Gemeinden.
- Die Gemeinden sind für die Finanzierung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe zuständig.
- Die Gemeinden können Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen. Es wird keine Verpflichtung der Gemeinden zur Führung von Schulsozialarbeit vorgesehen.
- Das Gesetz enthält keine Vorschriften, wie die Gemeinden Schulsozialarbeit auf der Primarstufe umsetzen müssen. Sie können den Schulsozialdienst selber führen oder übertragen.
- Der Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II kann einer Gemeinde oder Privaten übertragen werden.

4.3. Erläuterungen

Unentgeltlichkeit

§ 9 des Bildungsgesetzes regelt bisher die Unentgeltlichkeit der Schulen (Absatz 1) und der Schuldienste (Absatz 2) wie Berufs- und Studienberatung, Schulsozialdienst ab der Sekundarschule sowie Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.

Neu wird Absatz 2 Buchstabe c. dahingehend ergänzt, dass auch der Schulsozialdienst der Primarstufe unentgeltlich sein soll, sofern eine Gemeinde ein solches Angebot schafft. Diese Regelung macht nicht nur wegen der Systematik des Bildungsgesetzes Sinn, sondern auch, weil dies dem allgemeinen fachlichen Standard von Schulsozialarbeit entspricht.

Aufgaben der Einwohnergemeinden

In § 13 des Bildungsgesetzes werden die Aufgaben der Einwohnergemeinden geregelt. Es wird neu ein Buchstabe d. ergänzt, dass die Einwohnergemeinden Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sind.

Aufgaben des Kantons

In § 14 des Bildungsgesetzes erfolgt eine Eingrenzung dahingehend, dass der Kanton nicht mehr Träger aller im Gesetz vorgesehenen Schuldienste ist. Er ist neu Träger der *kantonalen* Schuldienste.

Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben

Bisher ist in § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes geregelt, dass Einwohnergemeinden Schulen mit anderen Gemeinden führen können. Der Absatz wird dahingehend ergänzt, dass sie auch den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Gemeinden führen können.

Ein neuer Absatz 2^{bis} regelt die Übertragungsmöglichkeiten des Schulsozialdienstes, und zwar sowohl für die Gemeinden bezüglich Schulsozialdienst auf der Primarstufe als auch für den Kanton bezüglich Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe.

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, das Führen eines Schulsozialdienstes auf Primarstufe entweder dem Kanton oder an Private zu übertragen. Der Begriff „Private“ umfasst mehrere Möglichkeiten, insbesondere private Organisationen der Sozialen Arbeit. Eine Übertragung an eine geeignete Einzelperson als privaten Dienstleistungserbringer ist ebenso enthalten. Die Gemeinden haben mit diesen Regelungen vier Möglichkeiten der Organisation der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe: 1. Sie führen Schulsozialarbeit als Angebot ihrer Gemeinde. 2. Sie führen Schulsozialarbeit im Verbund mit anderen Gemeinden. 3. Sie übertragen Schulsozialarbeit einer privaten Organisation. 4. Sie kaufen die Leistung der Schulsozialarbeit beim Kanton ein.

Der Kanton erhält die Möglichkeit, den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II Einwohnergemeinden oder an Private zu übertragen. Ersteres war in den vergangenen Jahren Praxis auf der Stufe der Sekundarschulen, wo die Gemeinden Aesch und Oberwil den Schulsozialdienst der Sekundarstufe I führen. Letzteres ist Praxis auf der Sekundarstufe II, wo Berufsschulen und Gymnasien vielfach den Schulsozialdienst privaten Diensten übertragen.

Schuldienste

Das in § 57 des Bildungsgesetzes geregelte Angebot der Schuldienste wird mit einem Absatz 1^{bis} dahingehend ergänzt, dass die Einwohnergemeinden Schulsozialarbeit als kommunalen Schuldienst führen können. Das Wort „können“ stellt klar, dass die Gemeinden entscheiden, ob sie einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe führen oder nicht.

4.4. Neue Verordnung über die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe

Die Gemeinden sind frei, ob und wie sie Schulsozialarbeit einführen. Allerdings sollen sie unter dem Titel Schulsozialarbeit nur solche Angebote führen, welche den wesentlichen Definitionsmerkmalen von Schulsozialarbeit entsprechen ("wo Schulsozialarbeit drauf steht, soll auch Schulsozialarbeit drin sein"). Zur Festlegung dieser zwei Eckwerte wird eine ergänzende, neue Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe geschaffen. Die Festlegung der Definitionsmerkmale im Sinne von Minimalstandards scheint insbesondere auch hinsichtlich einer Vergabe von Mandaten an private Personen oder Organisationen von Bedeutung. Die Verordnung ermöglicht zugleich, die Unterstützung des Kantons zu regeln.

Da die Verordnung mit der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe eine Aufgabe im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinden regelt, wird die Verordnung in einer mit den Gemeinden eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet und dem Regierungsrat vorgeschlagen.

Vorbereitend für die Festlegung der Verordnung wurde innerhalb der bestehenden Projektgruppe mit Einbezug der Gemeinden ein erster Entwurf erarbeitet. Im Entwurf der Verordnung sind provisorisch folgende Paragraphen vorgesehen:

1. Die Verordnung regelt die Grundzüge des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.
2. Die Gemeinden können Schulsozialarbeit als einen kommunalen Schuldienst führen. Sie regeln die Organisation des Schulsozialdienstes.
3. Anstellungsvoraussetzung ist mindestens eine Grundausbildung in Sozialer Arbeit oder eine vergleichbare Ausbildung.
4. Die Aufgaben des Schulsozialdienstes werden beschrieben. Einführend wird festgehalten, dass der Schulsozialdienst der Primarstufe die definierten Aufgaben bedarfsgerecht wahrnimmt.
5. Der Kanton stellt Empfehlungen zur Einführung und zur Führung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe zur Verfügung. Er bietet den Gemeinden die Möglichkeit des Leistungseinkaufs zu Vollkosten an.

Die ersten beiden Paragraphen des Entwurfs nehmen die gesetzlichen Regelungen auf und dienen der Einführung in die Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe. Sie verdeutlichen die Autonomie der Gemeinden.

Der dritte Paragraph zielt darauf, dass der nicht geschützte Begriff der Schulsozialarbeit im Sinne der Fachdisziplin umgesetzt wird. Dass Schulsozialarbeitende eine Ausbildung in Sozialer Arbeit benötigen, ist grundsätzlich selbstverständlich. Eine verwandte Ausbildung kann anerkannt werden. Die Regelung gilt sowohl, wenn eine Anstellung vorgenommen wird, als auch, wenn eine Beauftragung erfolgt.

Der vierte Paragraph des Entwurfs übernimmt in weiten Teilen den Aufgabenbeschrieb der Schulsozialarbeit, wie er auch für die Sekundarstufen in der entsprechenden Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II geregelt ist. Dabei wird für die Primarstufe nicht festgeschrieben, dass der Schulsozialdienst alle aufgeführten Aufgaben erfüllen muss. Vielmehr erfolgt eine Öffnung dahingehend, dass der Schulsozialdienst der Gemeinden die Aufgaben bedarfsgerecht - nach Einschätzung des Auftraggebers, also der Gemeinde - wahrnimmt.

Der fünfte Paragraph des Entwurfs regelt die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese erfolgt in sehr begrenztem Umfang. Der Kanton stellt Empfehlungen zur Verfügung, damit den Gemeinden der Entscheid über die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit erleichtert wird. Auch bietet der Kanton an, dass die Gemeinden Schulsozialarbeit für die Primarstufe zu Vollkosten bei ihm einkaufen können. Dies ist insbesondere für kleine Gemeinden eine sinnvolle Option, da sehr kleine Pensen in der Schulsozialarbeit deutliche Grenzen bezüglich der Leistungserbringung aufweisen können.

Diese Paragraphen setzen die Zielsetzung um, die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe nur minimal zu regeln. Es sind keine Paragraphen vorgesehen, die Vorschriften für die Umsetzung der Schulsozialarbeit machen.

4.5. Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II

Die Übertragungsmöglichkeit des Schulsozialdienstes der Sekundarstufe an Einwohnergemeinden und Private soll in der [Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II](#) konkretisiert werden. Geplant ist eine Einschränkung dahingehend, dass der Schulsozialdienst vom Kanton nur dann übertragen wird, wenn die Gemeinde oder der private Dienstleister eine geeignete Organisation und Vernetzung aufweist sowie eine gute Fachlichkeit und Qualitätsentwicklung garantieren kann. Eine Übertragung an eine Einwohnergemeinde macht besonders dann Sinn, wenn diese einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe führt und einen gesamten Schulsozialdienst „aus einer Hand“ anbieten kann. Ein Wechsel der Schulsozialarbeitenden beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe wird mit diesem Modell für die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien vermieden, da dieselbe Person bzw. dieselben Personen sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe arbeiten. Die Arbeit in einem Fachteam unter einer Fachleitung beeinflusst die Qualitätsentwicklung positiv.

5. Auswirkungen

5.1. Generelle Auswirkungen von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe

Die Anpassung des Bildungsgesetzes wird die Verbreitung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe fördern. Gleichzeitig wird die Autonomie der Gemeinden gewahrt. Damit wird ein Leistungsteil aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton besser verfügbar, es wird ein Beitrag zur Optimierung des Hilfesystems geleistet. Probleme können eher präventiv oder frühinterventiv angegangen werden. Das bisherige Hilfesystem wird durch solche Optimierungen in finanzieller Hinsicht ökonomischer. Mehrere Studien und die Erfahrungen in den Gemeinden haben bereits aufgezeigt, dass durch frühzeitige Hilfen und Unterstützungen kostenintensive Leistungen (z.B. stationäre Unterbringungen, TimeOut, Therapien) und behördliche Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu einem späteren Zeitpunkt vermieden werden können.

Vorteile einer umfangreicheren Einführung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe:
Frühzeitige Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien

- Entlastung von Lehrpersonen und Schulleitungen durch erhöhte Handlungssicherheit und Arbeitsteilung (Bearbeitung von sozialen und familiären Fragestellungen durch die Schulsozialarbeit)
- Beitrag zu einer umfassenden und ganzheitlichen Bildung, besonders in Bezug auf soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung (soft skills)
- Kinder bzw. Jugendliche haben nicht erst im Sekundarschulalter Probleme und Unterstützungsbedarf - die Problematiken entstehen und wirken meist viel früher.
- Arbeitsbereiche werden entflechtet und multiprofessionelle Kooperationen können gewinnbringend gestaltet werden.
- Schulsozialarbeit optimiert die Angebotspalette der Kinder- und Jugendhilfe (Schulsozialarbeit ist dort, wo auch die Kinder sind, und kann zudem auch deren Familien erreichen).
- Frühzeitige Kooperation mit anderen Fachstellen (z.B. Sozialberatungen der Gemeinden, Familien- und Jugendberatungen)
- Optimierungen im sozialen Hilfesystem sind kosteneffizient.
- Durch die Bearbeitung von Lebensproblemen können auch Lernprobleme behoben und somit bessere Bildungsbedingungen geschaffen werden.
- Schulsozialarbeit leistet wertvolle Beiträge zur Realisierung von Kinderrechten.

5.2. Finanzielle Auswirkungen

5.2.1. Kostenmodelle für Schulsozialarbeit

Wesentlichster Kostenfaktor der Schulsozialarbeit sind die Personalkosten. Entsprechend ist die gewählte Stellendotation für die Kostenfolgen ausschlaggebend. Aufgrund der Praxiserfahrungen können 80 Stellenprozent für 400 bis 500 Schülerinnen und Schüler als ausreichend bezeichnet werden. Der Verband avenir social empfiehlt 80 Stellenprozent für maximal 300 Schülerinnen und Schüler.

Die Berechnungen erfolgen in der Schulsozialarbeit sinnvollerweise mit einem Teilzeitpensum von 80 Stellenprozent. Dies resultiert daher, dass ein Hundertprozentpensum nicht wahrgenommen werden kann. Es würde aufgrund der sehr beschränkten Arbeitsmöglichkeit während der Schulferien bedeuten, dass während der Unterrichtszeit ca. 120 Stellenprozent bzw. mehr als 50 Stunden pro Woche geleistet werden müssten. Der Bedarf an Schulsozialarbeit konzentriert sich aber auf ein engeres Zeitgefäss (nur beschränkt wünschen Erziehende Beratungen an Abenden sowie am Samstag).

Kosten Schulsozialarbeit 80 Prozent pro Jahr in CHF (Schätzung)	
Personalaufwand	

Lohnkosten 80%	78'800
Sozialleistungen: Annahme 20% der Lohnkosten	15'800
Total Personalaufwand	94'600
Sachaufwand	
Büro: Liegenschaftskosten inkl. Nebenkosten und Reinigung	7'200
Möbiliar, Ausrüstung (EDV, Mobile), Büromaterial	3'000
Weiterbildung und Spesen	1'000
Material (Fachliteratur, Zeitschriften, Kleinmaterial)	300
Total Sachaufwand	11'500
Organisations- und Führungskosten	12'000
Total Kosten	118'100

5.2.2. Gemeinden

Mehrkosten für eine Gemeinde entstehen nur dann, wenn diese beschliesst, Schulsozialarbeit auf der Primarstufe einzuführen. Die Gemeinden entscheiden selbst über die Einführung und Führung von Schulsozialarbeit.

5.2.3. Kanton

Die Vorlage führt bezüglich der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe zu keiner finanziellen Zusatzbelastung. Der Aufwand für die Unterstützung der Gemeinden ist zwar abhängig von den Aufgaben, welche in der Verordnung definiert werden. Es ist aber klar vorgesehen, dass sie innerhalb der bestehenden Ressourcen geleistet wird.

Mit der Änderung der Verordnung über die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe ist geplant, dass der Kanton für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe soweit möglich folgende Dienstleistungen erbringt:

- Er stellt Informationen zu den möglichen Organisationsformen zur Verfügung und leistet Kontaktvermittlung zwischen möglichen Partnern.
- Der Kanton erarbeitet Empfehlungen zu organisatorischen, konzeptionellen, personellen und finanziellen Fragen sowie zur Aufsicht, Qualitätsentwicklung und Evaluation. Er stellt für verschiedene Prozesse Wegleitungen, Informationen und Arbeitsinstrumente zur Verfügung.

Wollen Gemeinden Schulsozialarbeit nicht selber organisieren oder einer privaten Organisation beauftragen, so können sie Schulsozialarbeit für die Primarstufe beim Kanton einkaufen. Dieser Aufwand für die Organisation der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe bietet der Kanton nur an, wenn die Gemeinden diese Leistung kostendeckend (Vollkosten inklusive Organisations-, Führungs- und Verwaltungskosten) finanzieren. Der Aufwand des Kantons erfolgt also für diesen kostenneutral.

Kaufen Gemeinden die Leistung Schulsozialarbeit auf der Primarstufe beim Kanton ein, so kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die mit der Vollkostenabgeltung refinanzierten Stellenprozente zusätzlich zum bestehenden Budget und Stellenplan einsetzen.

5.3. Organisatorische Auswirkungen

5.3.1. Organisationsmodelle für Schulsozialarbeit auf der Primarstufe

Für die kleinen Gemeinden ist es deutlich schwieriger als für grosse, geeignete Organisationsmodelle für Schulsozialarbeit zu finden. Die Stellendotation für die Schulsozialarbeit bemisst sich üblicherweise an den Schülerzahlen. Entsprechend werden für kleine Standorte kleine Stellendotationen konzipiert.

Als Minimalausstattung der Schulsozialarbeit kann die sogenannte ambulante Schulsozialarbeit genannt werden. In diesem Modell wird keine fixe Präsenz der Schulsozialarbeitenden vor Ort vorgesehen. Sie werden dann aufgeboten, wenn Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler Bedarf anmelden.

Die nächste Stufe kann als Kontaktmodell bezeichnet werden. Eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter ist in der Kontaktschule wöchentlich zu einer regelmässigen Zeit präsent, allerdings nur in stark befristetem Umfang (wenige Stunden bis ca. ein ganzer Tag).

Sowohl bei der ambulanten Schulsozialarbeit als auch im Kontaktmodell wird Schulsozialarbeit nicht als Hauptstandort betrieben und die Schulsozialarbeitenden können wenig Beziehung zu ihren potentiellen Klientinnen und Klienten aufbauen. Dafür ist eine höhere Präsenz - an mindestens drei Tagen pro Woche - erforderlich. Mit einer Stellenausstattung, welche über die Woche verteilt eine Präsenz der Schulsozialarbeit an mindestens drei Tagen gewährleistet, kann eine gute Versorgung mit Schulsozialarbeit erreicht werden, indem insbesondere auch die Niederschwelligkeit beim Zugang für Schülerinnen und Schüler realisierbar ist. Aus fachlicher Sicht gilt es, wenn immer möglich Schulsozialarbeit als Hauptstandort zu betreiben. Dann sind die Voraussetzungen gegeben, dass Schulsozialarbeit nicht nur bei akuten Problemen und als Beratungsinstanz aktiv wird, sondern darüber hinaus ihre Wirkungspotenziale bei der Prävention und der Schulentwicklung entfalten kann.

Insbesondere auch aus ökonomischen Gründen kann jedoch an kleinen Schulstandorten Schulsozialarbeit nicht als Hauptstandort betrieben werden. Zugleich gilt es zu vermeiden, dass kleine Schulen einzelne Minipensen für Schulsozialarbeitende führen. Sehr kleine Pensen sind aus verschiedenen Gründen problematisch. Insbesondere können die Anstellungsprozente nicht optimal für die Arbeit genutzt werden.

Um Schulsozialarbeit an kleinen Standorten sinnvoll führen zu können, muss in der Regel mit einer anderen Gemeinde/Schule zusammengearbeitet werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht nur ambulante Schulsozialarbeit und Kontaktschulen zu einem grösseren Pensum zusammenzuschliessen (also Kleinstpensen zu kombinieren), sondern pro Anstellung ein grösseres Pensum (mind. 40%) mit einem oder mehreren kleineren Pensen zu kombinieren. Die verschiedenen Standorte/Gemeinden müssen die Zusammenarbeit beziehungsweise die Führung, Unterstellung und Finanzierung der Schulsozialarbeit vertraglich regeln.

Alternativ zur Selbstorganisation durch die Gemeinden wird die Möglichkeit eines Leistungseinkaufs der Gemeinden beim Kanton zu Vollkosten vorgesehen.

Die gemeinsame Führung von Schulsozialarbeit aus einer Hand kann auch dann erreicht werden, wenn grosse Gemeinden mit Sekundarschulstandort die Schulsozialarbeit auf der Primar- und der Sekundarstufe führen. Voraussetzung ist, dass der Kanton die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe der Gemeinde überträgt.

5.3.2. Kanton

Die Aufgabe der Information über Schulsozialarbeit auf der Primarstufe wird weiterhin vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote innerhalb des bestehenden Stellenplans geleistet. Im

Bildungsgesetz wird für Gemeinden neu die Möglichkeit des Leistungseinkaufs beim Kanton vorgesehen. Wenn eine Gemeinde von diesem Angebot Gebrauch machen möchte, hat sie dem Kanton die dafür anfallenden Vollkosten zu entschädigen.

Überträgt der Kanton die Führung eines lokalen Schulsozialdienstes der Sekundarstufe einer Gemeinde, so bedeutet dies, dass er diesen Schulsozialdienst nicht mehr direkt, sondern über eine Leistungsvereinbarung führt.

5.4. Personelle Auswirkungen

Seitens Kanton ist kein Stellenausbau für die Unterstützung der Gemeinden wie insbesondere die Information der Gemeinden auf der Primarstufe vorgesehen. Wird das Angebot des Leistungseinkaufs durch die Gemeinden beim Kanton beansprucht, so wird es kostendeckend gestaltet, indem die Vollkosten inklusive Verwaltungskosten verrechnet werden.

Für die Schulsozialarbeitenden auf der Primarstufe bedeutet die Regelung, dass sie - anders als die Lehrpersonen - im gleichen Kanton unter durchaus unterschiedlichen Anstellungsbedingungen, Konzeptionen und Aufträgen arbeiten. Die Schulsozialarbeitenden haben in der Schule eine Einzelstelle, sie sind grundsätzlich nicht im Team mit Fachkolleginnen und -kollegen organisiert. Die für die Schulsozialarbeit sehr förderliche kollegiale Vernetzung wird bislang von den Schulsozialarbeitenden der Primarstufe selber organisiert und ist grundsätzlich von der Unterstützung der jeweiligen Gemeinde abhängig. Es ist möglich, in der Verordnung vorzusehen, dass der Kanton in begrenztem Umfang die Vernetzung unterstützt.

5.5. Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 2. November 2016 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung sind eingehalten. Die Vernehmlassung hat keine inhaltlichen Änderungen ausgelöst.

5.6. Motion 2015-149 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation - Zwischenbericht

Am 16. April 2015 reichte Jürg Wiedemann die Motion [2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation»](#) mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Regelungen für die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe erscheinen in mehreren Dimensionen einschränkend und nicht geeignet.

Im Bildungsgesetz (SGS 640 §57 Absatz 1, lit b) ¹ist die Schulsozialarbeit auf den Sekundarstufen I und II als kantonaler Schuldienst geregelt. Das Bildungsgesetz sieht keine Übertragung des Schulsozialdienstes an Gemeinden oder private Organisationen vor. Gemäss Bildungsgesetz (SGS§16 ist nur die Übertragung von Schulen vorgesehen. Der Kanton muss also die Schulsozialarbeit an allen Sekundar- und Berufsfachschulen sowie an den Gymnasien selber führen.

Die BKSD beantragt dem Regierungsrat, die Verordnung 645.31² über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II dahingehend anzupassen, dass alle Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen unterstellt werden. Die personelle Unterstellung bei der Schulleitung schränkt die Funktion der Schulsozialarbeitenden ein. Und dies auch, wenn eine fachliche Leitung (AKJB) zusätzlich zur personellen Leitung durch die Schulleitungen zur Verfügung steht (siehe dazu Parlamentarische Initiative [2014-161](#) "Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle")³.

¹ http://bl.clex.ch/frontend/versions/1219/download_pdf_file

² http://bl.clex.ch/frontend/versions/424/download_pdf_file

³ http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014f_-296.pdf

Die Unterstellung bei den Schulleitungen hat einerseits fachliche Einschränkungen. Einzelne Schulsozialarbeitende an den Schulen können nicht wirklich unabhängig handeln und die proklamierte Unabhängigkeit trotz Unterstellung ist nicht glaubwürdig. Dies führt dazu, dass Jugendliche und Familien, die in Konflikt mit der Schule stehen oder Ängste haben, die Schulsozialarbeit nicht nutzen. Damit die kritischen Fälle (Übergriffe, Selbst- und Fremdgefährdung etc.) den Weg zur Schulsozialarbeit finden und von ihr rechtzeitig bearbeitet werden können, ist eine wirkliche Unabhängigkeit nötig. Damit können z.T. auch teure Folgen im Bildungs- oder Jugendhilfesystem vermieden werden. Aber auch für Lehrpersonen wäre das Angebot der Schulsozialarbeit nicht mehr im gleichen Umfang und mit derselben Vertraulichkeit vorhanden.

Andererseits hat die Angliederung bei den einzelnen Schulen auch organisatorische Einschränkungen zur Folge. Sie erschwert die Entwicklung des Know-hows im Schulsozialdienst, einen flexiblen Personaleinsatz wie auch die Organisation von Stellvertretungen oder genderspezifische Arbeit. Sie führt auch dazu, dass viele Kleinpensen bestehen. Die Angliederung bei den Schulen hat also verschiedene Nachteile bezüglich Synergien und Effizienz. Nachteile bestehen auch bezüglich der Schnittstelle zu den Schulsozialdiensten der Gemeinden auf der Primarstufe.

Des Weiteren hat sich eine Doppelunterstellung in der Vergangenheit nicht bewährt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum eine solche erneut angestrebt wird.

Fazit:

Das von der Regierung gewählte Organisationsmodell mit Unterstellung bei den Schulleitungen ist für einen wirksamen und effizienten Schulsozialdienst nicht geeignet.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Übertragungsmöglichkeit des Schulsozialdienstes an Gemeinden und private Organisationen regelt und eine von der Schulleitung unabhängige Organisation für alle Schulsozialdienste vorsieht. Führt der Kanton den Schulsozialdienst, so ist dieser einem unabhängigen fachlichen Dienst unterstellt, zum Beispiel dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).“

Die Motion wurde am 28. Januar 2016 überwiesen und fordert einerseits eine Unterstellung der Schulsozialarbeitenden, die von der Schulleitung unabhängig ist. Eine separate Landratsvorlage "Bericht zu den Motionen 2015-148 von Christine Koch: «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und 2015-149 von Jürg Wiedemann: „Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation“ wird das Thema der Unterstellung bearbeiten und die Abschreibung der beiden Motionen beantragen. Andererseits fordert die Motion von Jürg Wiedemann, dass eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Schulsozialarbeit an Gemeinden und private Organisationen geschaffen wird. Dieses Anliegen wird mit dieser Vorlage „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des Bildungsgesetzes“ aufgenommen und dem Landrat vorgelegt. Die vorliegende Vorlage erfüllt also die eine Forderung und entspricht damit einem Zwischenbericht zur Motion 2015-149.

5.7. KMU-Verträglichkeit

Die Vorlage hat in Bezug auf die administrative Belastung keine Auswirkungen auf die KMU.

6. Ergebnis der Vernehmlassung

6.1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Schreiben vom 16. November 2016 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 9. März 2017. Es sind 50 Rückmeldungen zur Vernehmlassung eingegangen. Von Seiten der Gemeinden gingen eine Rückmeldung vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG sowie solche von 26 Gemeinden ein. 16 dieser

Gemeinderückmeldungen schliessen sich ohne Abweichung der Stellungnahme des VBLG an. Dies gilt gemäss Beschluss der Generalversammlung des VBLG auch für jene 60 Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme eingereicht haben.

Vernehmlassungen eingereicht haben die Parteien FDP, Grüne Unabhängige, Grünliberale, SVP, SP, EVP und Grüne.

Von der Fachseite der Sozialarbeit und Schulsozialarbeit gingen Stellungnahmen von Avenir Social Sektion beider Basel sowie vom Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland ein. Von der Schulseite nahmen folgende Organisationen Stellung: Schulleitungskonferenz Primarstufe, Schulartenkonferenzen BL Kindergarten und Primarschule, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft, Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft, Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte, Primarschule Reinach sowie die Interessensorganisation Starke Schule Baselland.

Seitens Gewerkschaften gingen Stellungnahmen des vpod Region Basel sowie des Gewerkschaftsbundes Baselland ein, seitens der Kirchen solche von der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft sowie von der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.

6.2. Schulsozialarbeit auf der Primarstufe – Beurteilung der gesetzlichen Regelung

106 der 108 zu zählenden Rückmeldungen begrüssen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe im Bildungsgesetz. Die positiven Rückmeldungen erfolgten teilweise mit verstärkenden Attributen wie beispielsweise "wir begrüssen sehr..".

Die FDP stellt die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in Frage. Sie bittet um Prüfung, ob dies wirklich notwendig ist. Die Frage der FDP wird im Kapitel 4.1 beantwortet. Die FDP spricht sich dafür aus, dass die Gemeinden, wenn sie freiwillig einen Schulsozialdienst einführen, dessen Einzelheiten selber regeln sollen. Deshalb soll keine kantonale Verordnung vorgesehen werden, sondern der vorgesehene § 57 Absatz 1^{bis} ("Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.") ergänzt werden durch folgenden zweiten Satz: "Sie regeln die Einzelheiten."

Auch die Gemeinde Oberwil beurteilt die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage als nicht notwendig, da einige Gemeinden das Angebot bereits jetzt führten - begrüsst aber das Ziel der Vorlage, die bedarfsgerechte Ausweitung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe zu fördern.

Der VBLG, alle Gemeinden sowie die Mehrheit der Parteien betonen die Wichtigkeit der Wahlfreiheit für die Gemeinden. Lampenberg und die EVP wünschen, dass im § 13 Buchstabe d der Text mit "sofern im Angebot" ergänzt wird, damit die Freiwilligkeit bereits an dieser Stelle sichergestellt wird. Die Möglichkeit zur fakultativen Einführung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe ergibt sich mit genügender Klarheit aus dem neuen § 57 Absatz 1^{bis} des Bildungsgesetzes. Eine Wiederholung in § 13 Buchstabe d des Bildungsgesetzes ist deshalb nicht erforderlich. Die SVP votiert für einen massvollen Ausbau und meint, es gelte den Bedarf an zusätzlicher Schulsozialarbeit auf der Primarstufe anzuerkennen, wenn die Eigenverantwortung der Eltern je länger je weniger flächendeckend wahrgenommen werde.

Die Seiten der Sozialen Arbeit und der Schule begrüssen die weitere Verbreitung von Schulsozialarbeit und sehen darin eine grosse Chance. Die Schulleitungskonferenz Primarstufe sieht in der Schulsozialarbeit eine sehr sinnvolle und relativ günstige Unterstützung und beurteilt eine flächendeckende Minimalausstattung als dringend notwendig. Sie bedauert deshalb, dass im Gesetz lediglich eine Empfehlung ausgesprochen werde, und hofft, dass die jetzt vorgesehene Regelung bald durch eine massvolle, aber verbindlichere Lösung ersetzt werden könne. Die Kantonale Schulartenkonferenz Kindergarten und Primarschule betont die Schwierigkeit von kleinen, finanzschwachen Gemeinden: "Minipensen" würden leider nur minimalen Erfolg bringen.

Entsprechend benötigten auch solche Gemeinden ein grösseres Pensum, um die gewünschte Kontinuität und Qualität zu erreichen.

Der Berufsverband Avenir social fordert, dass auf Gesetzesstufe geregelt werden soll, dass der Schulsozialdienst dem Sozialdienst unterstellt ist und sich an den qualitativen Vorgaben des Berufsverbandes orientiert. Die in der Motion Wiedemann geforderte schulunabhängige Unterstellung soll in dieser Gesetzesrevision erfüllt werden.

Ettingen stellt die Unentgeltlichkeit in Frage. Es solle den Gemeinden freigestellt sein, bei offensichtlich unkooperativem Verhalten eine Kostenbeteiligung an die erforderlichen Massnahmen einzufordern. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Schulsozialarbeit als grundsätzlich freiwilliges Beratungsangebot keine disziplinarischen Massnahmen umfasst und deshalb eine entsprechende rechtliche Grundlage für Massnahmen mit Kostenbeteiligungen anderweitig zu schaffen wäre, wenn dies gewünscht wird.

6.3. Schulsozialarbeit auf der Primarstufe – Beurteilung der geplanten Verordnung

Der VBLG und damit auch die 76 seiner Stellungnahme angeschlossenen Gemeinden bitten darum, in der Verordnung Empfehlungen und Richtwerte aufzunehmen und auf verpflichtende Detailregelungen zu verzichten. Dies betonen zusätzlich auch Buckten und Oberwil. Allschwil wünscht abweichend, dass die Verordnung gewisse Mindeststandards hinsichtlich Qualität und Angebot der Schulsozialarbeit festlege. Dies fordern auch die Grünen sowie Avenir social, sofern dies nicht auf Gesetzesstufe erfolge.

Der VBLG bittet um Zusicherung, dass die Verordnung in einer paritätisch zusammen gesetzten Arbeitsgruppe von Kanton und Gemeinden gemeinsam und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erarbeitet werde. Das Vorgehen wird so vorgesehen.

Keine Verordnung wünschen Bubendorf und die FDP.

Die SP und der Verein Schulsozialarbeit auf der Primarstufe fordern, dass die vom Verband Avenir social empfohlenen Stellenprozente erreicht werden sollen, auch auf der Sekundarstufe. Die SP weist darauf hin, dass die Lohnklasse 15 dringend angepasst werden müsse. Die Grünen betonen die Wichtigkeit der Unterstützung der Gemeinden. Sie empfehlen die Ansiedlung des fachlichen Teils und die Aufsicht beim Sozialdienst der Gemeinden (für die Sekundarstufe beim AKJB). Sie schlagen eine Plattform Schulsozialarbeit zum Austausch der Beteiligten vor. Der Kanton werde finanziell von der Aufgabenverschiebung nach unten (Problemreduktion vor der Sekundarstufe) profitieren, dies solle an die Gemeinden weiter gegeben werden.

6.4. Beurteilung der Übertragbarkeit von Schulsozialarbeit

Nicht alle Vernehmlassungsantworten äussern sich zur Frage der Übertragbarkeit. Insbesondere der VBLG und die angeschlossenen Gemeinden nahmen zu dieser Frage keine Stellung. Alle zur Thematik eingegangenen Rückmeldungen beurteilen die Übertragbarkeit grundsätzlich positiv. Entsprechend ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür unumstritten.

Unterschiedlich beurteilt wird die Möglichkeit zur Übertragung an Private. Die Grünen sehen in der Möglichkeit zur Übertragung den Vorteil, dass das passende Angebot ausgesucht werden könne. Es könnten Synergien genutzt, Stellenprozente zusammengelegt und bei Bedarf auch themenspezifische Angebote von privaten Anbietern gebucht werden. Die SVP vermerkt, dass bei der Übertragung von Schulsozialarbeit an Gemeinden oder Private sicher zu stellen sei, dass die eingesetzten Personen über gleichwertige fachliche Qualifikationen wie die beim Kanton angestellten Schulsozialarbeitenden verfügten. Ferner sei bei der Auslagerung die strikte Einhaltung der personen- und datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich diese Pflicht bereits aus § 7 des [Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz \(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG \[SGS 162\]\)](#) ergibt.

Generell abgelehnt wird die Übertragbarkeit an Private von Avenir social, dem Verein Schulsozialarbeit auf der Primarstufe, vom vpod und vom Gewerkschaftsbund.

Allschwil sieht die Lösung darin, dass die Verordnung gewisse Mindeststandards hinsichtlich Qualität und Angebot der Schulsozialarbeit festlege. Dies scheine insbesondere hinsichtlich einer Vergabe von Mandaten an private Personen oder Organisationen von Bedeutung.

7. Anträge

7.1. Beschlüsse

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
2. Vom Zwischenbericht zur Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird Kenntnis genommen.

Liestal, 29.August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

8. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung Bildungsgesetz
- Synopse

Landratsbeschluss

über Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
2. Vom Zwischenbericht zur Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- c. **(geändert)** der Schulsozialdienst;

§ 13 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- b. **(geändert)** der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung;
- c. **(geändert)** der Musikschule;
- d. **(neu)** des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2bis} Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

§ 57 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
SGS 640 / GS 34.637**

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Entwurf Änderungen Bildungsgesetz (Änderungen kursiv)	Kommentar
I.		
1.1 Allgemeines		
<p>§ 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II;</p> <p>b. die Sonderschulung;</p> <p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p> <p>² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b. die Berufs- und Studienberatung;</p> <p>c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;</p> <p>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</p>	<p>§ 9 Absatz 2 Buchstabe c</p> <p>c. der Schulsozialdienst;</p>	<p>Sofern eine Einwohnergemeinde auf der Primarstufe Schulsozialdienst anbietet, soll auch dieser von ihren Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrpersonen unentgeltlich in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>1.2. Trägerschaft der öffentlichen Schulen § 13 Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p>	<p>§ 13 Buchstaben b, c und d</p>	

**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
SGS 640 / GS 34.637**

<p>Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p>² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p>³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p>	<p>Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p><i>^{2bis} Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.</i></p> <p>³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p>	<p>Einwohnergemeinden zu führen.</p> <p>Mit Absatz ^{2bis} wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Einwohnergemeinden den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mittels Leistungsvereinbarungen dem Kanton oder an Private übertragen können. Gleichzeitig erhält der Kanton die Möglichkeit, den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II den Einwohnergemeinden und an Private zu übertragen. Die Übertragung hat ebenfalls mittels Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Mit der Übertragung können Synergien genutzt werden. Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Schulsozialdienste ist die BKSD zuständig (Absatz 3).</p>
<p>2.12 Schuldienste</p>		
<p>§ 57 Angebot ¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpsychologische und kinder- und</p>	<p>§ 57 Absatz 1^{bis}</p>	

**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
SGS 640 / GS 34.637**

<p>jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder; b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule; c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen; d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{1bis} Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.</p>	<p>Bereits heute betreiben einige Einwohnergemeinden einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe. Absatz 1^{bis} schafft nun eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass die Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe freiwillig ist.</p>
---	--	--

II.
Keine Fremdänderungen

III.
Keine Fremdaufhebungen

IV.
Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.